



Jubiläumsausstellung
30 Jahre
Jugend Kultur Preis

im Landkreis Miltenberg



Malerei - Skulpturen - Fotografie - Zeichnungen - Installationen

*Zur Eröffnung der Jubiläumsausstellung
30 Jahre Jugendkulturpreis im Landkreis Miltenberg
am Sonntag, 20. Juni 2010, um 11 Uhr
in der Kochsmühle Obernburg
laden wir herzlich ein.*

Laudatio: Dr. Heinz Linduschka

*Musikalische Umrahmung:
Musikschule Obernburg*

*Dauer der Ausstellung: 20. Juni - 11. Juli 2010
Öffnungszeiten: Samstag/Sonntag 14 - 18 Uhr
Dienstag 14 - 16 Uhr; Freitag 9 - 12 Uhr*



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Obernburg a. Main



Mitteilungsblatt »Almosenturm«

Stadtverwaltung Obernburg

Telefon: 61910 • Telefax: 619139 • e-Mail: mail@obernburg.de

Sprechzeiten:

Obernburg

Montag - Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

Donnerstagnachmittag von 14.00 - 18.00 Uhr

Eisenbach

Montags von 16.00 - 17.00 Uhr, Altes Rathaus, Odenwaldstraße

Verkehrsregelung und Straßensperrungen am Dorffest

„725-Jahre Eisenbach“ am Samstag, 3. Juli, und Sonntag, 4. Juli 2010

Wegen des Dorffestes 725-Jahre Eisenbach werden folgende Straßen und Ortsbereiche in Eisenbach gesperrt:

Von Freitag, 2. Juli, 12 Uhr bis Montag, 5. Juli, 12 Uhr:

Raiffeisenstraße ab Einmündung Brückenstraße/Wiesentalstraße
bis Anwesen Raiffeisenstr. 18 / 21.

Odenwaldstraße auf Höhe GH Bayerischer Hof und Altes Rathaus

Von Freitag, 2. Juli, 18 Uhr bis Montag, 5. Juli, 12 Uhr:

Schulstraße komplett

Feuergasse komplett

Von Samstag, 3. Juli 8 Uhr bis Montag, 5. Juli 12 Uhr:

Mühlstraße komplett

Kanalstraße komplett

Wir bitten alle Anwohner um Verständnis für die Sperrungen anlässlich des Dorffestes. Ebenso bitten wir alle Anwohner, ihre PKW's rechtzeitig von der Straße wegzufahren und bei Bedarf außerhalb der Zonen zu parken. Auch der Parkplatz hinter der Raiffeisenbank wird für den Festbetrieb benötigt.

Die Anwohner in der hinteren Raiffeisenstraße und in der Gartenstraße weisen wir darauf hin, dass – wie bereits bekannt – der Etzelweg für den Durchgangsverkehr gesperrt ist. Bitte parken Sie Ihre Fahrzeuge bei Bedarf in der Bachstraße.

Wir bedanken uns vorab für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis. Freuen wir uns auf ein schönes Dorffest zum 725ten Geburtstag von Eisenbach!

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen beim Besuch unseres Dorffestes!

Aktuelles aus unserer Partnerstadt Aszód in Ungarn

In der Zeit vom 18. - 22. August 2010 feiert unsere Partnerstadt Aszód ihr 19. Musik-Festival. Hierzu lädt die Stadt Aszód die Bürgerinnen und Bürger ihrer Partnerstädte recht herzlich zu einem Besuch ein.

Die Stadt Aszód hat uns folgendes Programm mitgeteilt:

Európa Polgárokért Fest (19. Aszód Fesztivál) 18. - 22. August 2010

18. August 2010

12:00 Empfang der Gäste aus den Partnerstädten (evangelisches Gymnasium)

20:00 Konzert der Aszód Kastélyzenekar im evangelischen Gymnasium

19. August 2010

09:00 Vortrag und Konferenz

(Kampf gegen Armut und soziale Ausschließung) RK. Hitéleti Központ

10:30 Rundgang in Budapest, Parlament, Vajda-Hunyad Burg

14:30 Mittagessen Stefánia Étterem

18:30 Programm von Aszódi Mazsorett Csoport auf Szabadság Platz

18:50 Begrüßung durch den Bürgermeister

19:00 Programm von Tabáni István

20:30 Programm von Sasvári Sándor

22:00 Programm von Cimbaliband Balkan Projekt

20. August 2010

Frühstück bei den Gastfamilien

10:00 Ökumenischer Gottesdienst Rk. Hitéleti Központ, Narrator: Oprável Bea

- Übergabe von Auszeichnungen, Stehempfang

12:00 Mittagessen bei den Gastfamilien

14:00 Gastronomische Vorführungen, traditionelles Essen aus dem Galgatal
(Zelte auf Szabadság Platz)

16:00 Kinderprogramm- Esményi-Heilig

17:30 Sramlikings Band

19:00 Gracia hegedütrió Band

20:00 Die Partnerstädte begrüßen Europa:

- Nyárádszereda Bekecs Tanzband

- Tótmogyorós Tanzband

- Podmaniczky Művészeti Iskola Volkstanzgruppe

22:00 Feuerwerk



21. August 2010

08:00-20:00 Wanderung am Donau-Knie mit den Gästen aus den Partnerstädten

09:00 Besichtigung Gödöllő (Königsschloß)

11:00 – 14:00 Weinprobe

14:00- 20:00 Familienprogramm

22. August 2010

08:00-14:00 Besuch der Umweltschutz-Konferenz bei magyarországi Kft., Galgamácsa

14:00 Abreise der Gäste

Falls Sie Interesse am Besuch des Festivals und unserer Partnerstadt Aszód haben, melden Sie sich bitte auf dem Rathaus (Telefon: 6191-10). Bei entsprechender Nachfrage, werden eine gemeinsame Fahrt organisieren.

**Satzung
über die Sondernutzung
an öffentlichen Verkehrsflächen
in der Stadt Obernburg a. Main
(Sondernutzungssatzung SNS) vom 02.07.1997
Geändert durch Änderungssatzung vom 20.05.2010**

Die Stadt Obernburg a. Main erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 2a, 22a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bek. Vom 05.10.1981 (BayStrWG), (BayRS 91-1-I) geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16.07.1986 (GVBl S 135) sowie des § 8 Abs. 1 S. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) sowie in der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl S. 65)

Folgende

SATZUNG:

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Weg und Plätze in der Straßenbaulast der Stadt Obernburg a. Main, sowie die Ortsdurchfahrten von Kreis-, Staats- und Bundesstraßen, soweit diese in der Baulast der Stadt Obernburg a. Main stehen. Zu den Bestandteilen der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen gehören die in Art. 2 BayStrWG aufgeführten Anlagen.
2. Gemeingebrauch ist die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen ihrer Widmung.
3. Sondernutzung ist die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus.

§ 2 Anwendungsbereich

1. Diese Satzung findet Anwendung auf alle Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen, durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (Sondernutzung nach öffentlichem Recht).
2. Diese Satzung gilt für den Raum auf, unter und über den vom Träger der Baulast dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Parkplätzen, Gehwegen, Radwegen, verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerbereichen und Anlagen sowie für Gehwege und Radwege an Ortsdurchfahrten von Kreis-, Staats- und Bundesstraßen, die in der Baulast der Stadt Obernburg a. Main stehen.
3. Die Bestimmungen der Marktverordnung und der Marktsatzung der Stadt Obernburg a. Main bleiben von dieser Satzung unberührt.

4. Bei Vorrichtungen, die notwendiges Zubehör zu einem Grundstück sind und nur unwesentlich in den Luftraum der öffentlichen Verkehrsfläche hineinragen (Fensterläden, Rollläden, Dachtraufen, Dachentwässerung usw.) handelt es sich um keine Sondernutzung.
5. Das Parken von Kraftfahrzeugen, die längere Zeit auf einer öffentlichen Straße abgestellt werden, aber nach wie vor zum Verkehr zugelassen und betriebsbereit sind, begründen keine Sondernutzung

§ 3 Erlaubnispflicht

1. Sondernutzungen nach öffentlichem Recht bedürfen der Erlaubnis.
2. Sondernutzungen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung sind insbesondere
 - a) Absperrung von Straßen, Wegen und Plätzen im Zusammenhang mit Bauarbeiten, Aufstellen von Baugerüsten, Bauwagen, Containern, Lagern von Baumaterial usw.
 - b) Befahren von gewichtsbeschränkten Straßen mit Fahrzeugen, die dieser Gewichtsbeschränkung nicht entsprechen.
 - c) Gleisanlagen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen.
 - d) Auslagen und Schaukästen und Automaten, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
 - e) Masten und Pfosten (für Fahnen oder Werbeanlagen, Hinweisschilder usw.)
 - f) Schächte aller Art (Licht-, Luft- und Kellerschächte) sowie Treppenanlagen
 - g) Schutzdächer, Sonnendächer, Markisen, Werbeanlagen, die weiter als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
 - h) Tische, Stühle, Ruhebänke, Pflanzkübel und Abgrenzungen von Gaststätten, Cafés usw.
 - i) Verkaufs- und Ausstellungsgegenstände, Schauvitriolen, mobile Reklametafeln usw.
 - j) Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge.
 - k) Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen.
 - l) Werbeveranstaltungen und Informationsstände usw; soweit sie nicht unter § 4 fallen.
3. Ist für eine Sondernutzung allein oder im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme

eine bauaufsichtliche oder straßenverkehrsrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich, so entfällt eine Erlaubnispflicht nach dieser Satzung, nicht jedoch eine Gebührenpflicht.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1. Der Erlaubnis bedürfen nicht
 - a) Anlagen und Einrichtungen für zeitlich begrenzte Anlässe bzw. zu besonderen Zeiten (z.B. Weihnachtsbeleuchtung, Feste und Umzüge), sofern der öffentliche Verkehr nicht behindert wird.
 - b) Werbung mit Plakatständern oder Info-Ständen aus Anlass von Wahlen und Volksentscheiden 6 Wochen vor und 1 Woche nach Wahlen und Volksentscheiden.
 - c) Künstlerische und kulturelle Aktivitäten (Konzerte, Theater, usw.) ohne Entgegennahme von Entgelt.
2. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt. Danach ist es insbesondere untersagt, Anlagen an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Straßenbestandteilen z.B. an Brücken und Pfeilern und Lampen anzubringen. Anlagen sind außerhalb des Verkehrsraumes mit einem Mindestabstand von 0,50 m aufzustellen.

§ 5 Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Eine Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt:

- a) Für das Nächtigen und Lagern sowie das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb der zugelassenen Schankflächen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Anlagen.
- b) Für das Betteln in jeglicher Form.
- c) Veranstaltungen aller Art, die eine nachteilige Wirkung oder Veränderung der architektonischen Gestaltung, eine Beschädigung des Straßen- oder Gehwegbelages der Ausgestaltung öffentlicher Verkehrsflächen sowie der Einrichtungen und Bepflanzungen öffentlicher Park- und Grünanlagen haben können.
- d) Veranstaltungen aller Art, die eine Belästigung oder Behinderung für die Anwohner oder den öffentlichen Verkehr durch Lärm, Staub, Abgase usw. haben können.

- e) Bei Sondernutzungen, mit Ausnahme von Baustelleneinrichtungen, die die Gehwegbreite auf unter 1,0 m einengen. In begründeten Fällen kann der Stadtrat Ausnahmen zulassen.

§ 6 Erlaubnisantrag

- 1) Die Erlaubnis ist spätestens 1 Woche vor dem Beginn der beabsichtigten Sondernutzung bei der Stadtverwaltung schriftlich zu beantragen
- 2) Im Antrag sind die Art, der Zweck, der Ort und die Dauer der beabsichtigten Sondernutzung anzugeben. Dem Antrag sind Pläne, Skizzen oder Lichtbilder beizufügen, die eine einwandfreie Beurteilung der beabsichtigten Sondernutzung ermöglichen. Auf Verlangen sind darüber hinaus Erläuterungen oder textliche Beschreibungen nachzureichen.

§ 7 Erlaubnis

1. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung besteht nicht.
2. Die Erlaubnis wird in stets widerruflicher Weise durch schriftlichen Bescheid erteilt. Sie kann für einen bestimmten Zeitraum oder auf bestimmte Zeit erteilt werden.
3. In der Erlaubnis können weitere Nebenbestimmungen im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen, der Anlieger und Anwohner sowie des Orts- und Landschaftsbildes festgesetzt werden. Die Vorschriften der Baugestaltungssatzung der Stadt Obernburg a. Main bleiben dabei unberührt.
4. Auflagen und Einschränkungen können auch noch nachträglich festgesetzt werden. Schadensersatzansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden.
5. Die Übertragung der Erlaubnis auf einen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen. In diesem Fall ist eine erneute Antragstellung erforderlich.
6. Durch eine aufgrund dieser Satzung erteilten Erlaubnis wird die Erlaubnis – oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften nicht berührt oder ersetzt.
7. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist kostenpflichtig. Gebühren und Kosten werden in der Sondernutzungserlaubnis festgesetzt.

§ 8 Einschränkungen

1. Die Ausübung einer Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange (z.B. Verkehrsumleitungen, Veranstaltungen usw.) es erfordern. Das gilt auch für eine erlaubnisfreie Sondernutzung.
2. Durch die Sondernutzung dürfen Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen nicht beschädigt, gestört oder gefährdet werden. Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen dürfen grundsätzlich nicht überdeckt und müssen jederzeit zugänglich gemacht werden (z.B. Hydranten und Wasseranschlussschieber).
3. Bei einer Einschränkung oder zeitlichen Aussetzung der Sondernutzungserlaubnis besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Teilerstattung der gezahlten Gebühren. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 9 Widerruf, Änderung

1. Die Stadt Obernburg a. Main behält sich vor, Sondernutzungserlaubnisse zu widerrufen oder zu ändern, wenn
 - a) Auflagen der Sondernutzungserlaubnis nicht beachtet werden.
 - b) Verstöße gegen diese Satzung oder andere gesetzliche Vorschriften, die durch Sondernutzungserlaubnis berührt werden können, vorliegen oder überwiegendes öffentliches Interesse der weiteren Ausübung der Sondernutzungserlaubnis entgegenstehen.
2. Ein Widerruf der Erlaubnis ist nur aus schwerwiegenden Gründen möglich. Bei Widerruf können Teile der gezahlten Gebühr auf Antrag erstattet werden, es sei denn, der Widerruf erfolgte wegen eines Verstoßes gegen Auflagen der Erlaubnis oder anderer gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Bestimmungen.
3. Die Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn die Sondernutzungsgebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet wurden.
4. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) bleiben unberührt.

§ 10 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

1. Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.

2. Der frühere Zustand des öffentlichen Verkehrsgrundes ist wieder herzustellen. Die Stadt kann vorschreiben, in welcher Weise dies zu geschehen hat. Wird die Wiederherstellung innerhalb angemessener Frist nicht durchgeführt, ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers durchzuführen.

§ 11 Haftung

1. Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Obernburg a. Main auch ohne Verschulden für Schäden, die durch Sondernutzungen entstehen. Dies gilt auch für Schäden und Haftungsansprüche, die nach Beendigung der Sondernutzung aufgrund hinterlassener Schäden, versteckter Sicherheitsmängel oder unsachgemäßer Wiederherstellung von Oberflächen usw. entstanden sind. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Obernburg von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben. Auf Verlangen der Stadt ist ein entsprechender Versicherungsnachweis zu erbringen.

§ 12 Ausschluss von Ersatzansprüchen

1. Die Stadt haftet dem Sondernutzungsnehmer nicht für Schäden an der Sondernutzungsanlage.
2. Der Sondernutzungsnehmer hat bei der Versagung oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Untersagung einer ohne Erlaubnis ausgeübten Sondernutzung keine Ersatzansprüche an die Stadt.

§ 13 Gebühren und Kostenersatz

1. Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
2. Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
3. Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten (z.B. Kautionen, Bankbürgschaften, usw.) verlangen.

§14 Zuwiderhandlungen

Wer eine öffentliche Verkehrsfläche unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt,

kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- € im Wiederholungsfall bis zu 1000,- € belegt werden.

§ 15 Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung ist auch für solche Sondernutzungen nach öffentlichem Recht (§ 2 Abs. 1) anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten erlaubt oder unerlaubt begonnen worden sind.
2. Ausgenommen von der Regelung nach Abs. 1 sind Sondernutzungen die im Zusammenhang mit baulichen Anlagen zwingen notwendig sein bzw. baurechtlich genehmigt werden und bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden haben. (Kellerschächte, Lichtschächte, Treppenanlagen, Balkone, Erker u.ä.)
3. Bereits abgeschlossene privatrechtliche Gestattungsverträge behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Im Falle beabsichtigter und zulässiger Vertragsänderung ist das gesamte Rechtsverhältnis in öffentlich-rechtlicher Form zu regeln.

§16 Berücksichtigung anderer Vorschriften

Die Vorschriften der Baugestaltungssatzung der Stadt Obernburg a.Main sowie die Hinweise im Gestaltungshandbuch sind zu beachten und einzuhalten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Obernburg a. Main, den 20.05.2010

Berninger,
1. Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Obernburg a. Main (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS) vom 02.07.1997.

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bek. Vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch § 8 Abs. 3 Sätze 5 u. 6 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bek. Vom 19.04.1994 (BGBl I S. 854) erlässt die Stadt Obernburg a. Main folgende

Satzung

§ 1 Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt vor, wenn die Voraussetzungen der Sondernutzungssatzung vom 02.07.1997 vorliegen. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages gerechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 10,-- €.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzungen erlaubt sind.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Regelung oder z.B. durch Baugenehmigung usw. unentgeltlich ausgeübt werden können, bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,

- c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
- d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
- e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 - a) Wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) Dessen Rechtsnachfolger
 - c) Wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Firma, als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 10,-- € werden nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berninger,
1. Bürgermeister

Anlage
Zur Sondernutzungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab	Gebühr in €
1	Tische und Stühle	Pro m ² in Anspruch genommener Straßenfläche, je Freischanksaison; 01. April – 01. November	5,00 – 10,00
2	Warenkörbe	Pro m ² in Anspruch genommener Straßenfläche, jährlich	30,00 – 40,00
3	Kiosk, Verkaufsstand	Pro m ² in Anspruch genommener Straßenfläche, jährlich	40,00 – 50,00
4	Automaten	Pro 0,5 m ² Ansichtsfläche, jährlich	25,00
5	Fahnenstangen	Jährlich	25,00
6	Hinweisschilder	Pro 0,5 m ² Ansichtsfläche, jährlich	10,00
7	Einrichtungen von Baustellen, Baubuden, Baubaracken, Bauzäunen, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten und dgl., Aufstellen von Baugerüsten, Baustoff-, Schuttablagerungen u.a.	Pro m ² in Anspruch genommener Straßenfläche, wöchentlich	0,25 – 1,00 mindestens 10,00
8	Lagerung von Gegenständen aller Art	Pro m ² in Anspruch genommener Straßenfläche, täglich	1,50 mindestens 10,00

Der Friedhof – Ruhestätte unserer Toten , nicht Lagerplatz für Abfälle! Auch auf dem Friedhof können Sie abfallarm und umweltbewusst handeln

Gerade im Hinblick auf die anstehende Pflege und Gestaltung der Gräber wollen wir Ihnen einige Anregungen geben.

Einen beträchtlichen Anteil der Friedhofsabfälle stellen noch immer Grablichthüllen aus Kunststoff dar. Zur Abfallvermeidung verwenden Sie statt dessen besser Glashüllen, die man nach dem Ausbrennen wieder mit neuen Lichtern oder Flüssigwachs bzw. Lampenöl nachfüllen kann.

Wenn Sie dennoch Einmalgrablichter benutzen wollen, so geben Sie die ausgebrannten Kunststoffhüllen – möglichst ohne Wachsreste – in den Gelben Sack / die Gelbe Tonne. Batteriegespeiste Grablichter sind ökologisch gesehen unsinnig, da die Batterien als Problemabfall einzustufen sind.

Achten Sie bei der Auswahl von Gestecken und Kränzen darauf, dass deren Kerne nicht aus unverrottbarem Kunststoff, wie z. B. Styropor, sondern aus kompostierbarem Material, wie Stroh oder Altpapier, bestehen. Vergewissern Sie sich schon bei der Bestellung, dass Ihr Grabschmuck mit Krepppapier und leicht rostendem, vorgeglühtem Draht gebunden ist. Diese Materialien zersetzen sich vollständig beim Kompostieren. Andernfalls müssen Sie das ausgediente Gesteck mühselig auswickeln, bevor Sie es in die Sammlung zur Kompostierung am Friedhof geben können.

Manche Gärtnereien und Floristen nehmen Kranz- und Gesteckkerne aber auch gerne zurück, um sie wieder zu verwenden. Fragen Sie danach!

Achten Sie bei der Auswahl der Dekoration für die Gestecke und Kränze darauf, dass nur natürliche Produkte, wie Trockenblumen, Gräser, Zapfen und auch Schleifen und Bänder aus verrottbarem Material genommen werden. Das entsprechende Angebot des einschlägigen Fachhandels und der Zulieferer von Gärtnern und Floristen ist hervorragend!

Plastikblumen oder Schleifen aus Kunststoff sind out!

Deshalb sollten auch Gestecke und Blumensträuße nur in Papier eingeschlagen werden.

Trotz aller Bemühungen werden bei der Grabpflege immer noch Abfälle entstehen. Nutzen Sie dann die Sortiermöglichkeiten, die sich auf dem Friedhof, evtl. auch zu Hause, bieten und geben Sie:

- Pflanzenreste, Einwickelpapier, verrottbare Kranz- und Gesteckteile, erdverschmutzte Kartons zum Kompostieren in die Biotonne bzw. zur Kompostsammelstelle,
- Kunststoffgrablichte, -blumentöpfe, -säcke, Folien, falls nicht zu vermeiden, in den Gelben Sack bzw. die Gelbe Tonne,
- Scherben von Vasen, Schalen oder Tonblumentöpfen, Steine, stark verschmutzte, nicht verwertbare Verpackungen und Plastiktöpfe in die Graue Restmülltonne bzw. den Restmüllcontainer.

Die Abfallberatung am Umweltamt des Landratsamtes Miltenberg beantwortet Ihnen gerne weitere Fragen, auch zu anderen Themenkreisen der Abfallentsorgung.

Wenden Sie sich dazu bitte an Ihren Abfallberater:

Gustl Fischer, Tel. 0 93 71 / 5 01 - 3 80; E-Mail: gustl.fischer@lra-mil.de

Ferienspiele 2010

FERIENPASS

Auch in diesem Jahr wird die Stadt Obernburg wieder Ferienspiele mit Zeltlager für Obernburger und Eisenbacher Kinder in den Sommerferien veranstalten.

Wir möchten uns zunächst bei allen Sponsoren, Vereinen und freiwilligen Helfern für die Unterstützung in den vergangenen Jahren bedanken.

Damit der Ferienpass 2010 wieder abwechslungsreich gestaltet werden kann, hoffen wir wieder auf Mithilfe aus den **Vereinen... Interesse?**

Termine in den Sommerferien: 02.08.10 - 05.08.10 und 16.08.10 - 11.09.10.

ZELTLAGER

Termin: So. 08.08.10 bis Fr. 13.08.10

Ort: Freudenberg am Main

Kosten: 75 Euro (Geschwister 70 Euro)

(Hinfahrt im Bus, Vollverpflegung, Betreuung,
Kleinmaterial, Tagesgetränke)

Freie Plätze: 10 Jungs und 10 Mädchen (Alter: 8-12 Jahre)



Anmeldungen ab sofort möglich!

BETREUER/HELPER GESUCHT

Sie sind zwischen 18 und 60 Jahre alt? Sie haben Lust/Zeit, in den Sommerferien mit Kindern zu arbeiten? Sie möchten sich bewerben, dann kommt eine Praktikumsbestätigung zur Ferienbetreuung sehr gut an, melden Sie sich bitte!

Infos und Termine gibt's bei Simon Heisig (Tel.-Nr. 61 91-13; E-Mail: simon.heisig@obernburg.de).

Tag der offenen Gartentür am Sonntag, 27. Juni 2010

Es ist wieder einmal so weit. Auch in Unterfranken gewähren zahlreiche Gartenfreunde einen Einblick in ihr kleines Paradies und ermöglichen dadurch anderen Menschen viele Tipps und Anregungen für ihre Gartenanlagen. Im Landkreis Miltenberg beteiligen sich drei Familien an dieser Aktion.

Folgende Gärten können am 27. Juni 2010 von 10 bis 17 Uhr besichtigt werden:

Hildegard Baumann, Mömlingtalring 142 a, **Obernburg**

Friederike Neufeld und Stefan Drecker, May'r Haus, Odenwaldstr. 26, Umpfenbach 3

Maria Suffel, Obernburger Str. 27, Großwallstadt

Der Eintritt ist frei. Nähere Informationen von Herrn Kempf, Landratsamt Miltenberg, Tel. 09371/501582 oder www.landratsamt-miltenberg.de/Top-Veranstaltungen

Berufsschule nimmt Anmeldungen an

Die Staatliche Berufsschule Miltenberg-Obernburg führt im Schuljahr 2010/2011 wieder das Berufsgrundschuljahr Zimmerer und das Berufsintegrationsjahr in kooperativer Form Metall. Voraussetzung für die Aufnahme ist die erfüllte Volksschulpflicht oder der entsprechende Besuch einer anderen Schule.

Kontakt: Staatliche Berufsschule, Berufsschulstr. 10, 63785 Obernburg, Tel. 62160

E-Mail: obernburg@bs-mil-obb.de. Internet: www.bs-mil-obb.de. Das Sekretariat ist montags bis donnerstags von 7 bis 16 Uhr, freitags von 7 bis 14 Uhr geöffnet.

Selbsthilfe-Tag im Landkreis Miltenberg

Am Samstag, 26. Juni 2010, präsentieren die Selbsthilfegruppen aus der Region in der Zeit von 10.00 - 14.00 Uhr auf dem Engelplatz in Miltenberg ihre Arbeit. Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, um sich zu informieren und Kontakte zu knüpfen.

Weitere Informationen: Selbsthilfeunterstützung im Landratsamt Miltenberg, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, Tel. 09371/501-551, E-mail: selbsthilfefoerderung@lra-mil.de.

Das Fundamt meldet:

Wasserschildkröte (Gelbwange) am Mühlrain

Silbernes Taschenmesser / Marke Maserin

Fahrradschlüssel

Schlüssel an schwarzem Band (vital-klinik)

Falls Sie in letzter Zeit etwas verloren haben, fragen Sie im Fundamt unter Tel. 61 91 -28 nach oder kommen Sie während der Öffnungszeiten im Rathaus (Zimmer E.07) vorbei.

Mitteilungen des Einwohnermeldeamtes



Geburt:

22.05.2010 Jana Sawodtschikow
Eltern: Irina und Sergei Sawodtschikow,
Heinrich-Bingemer-Str. 5



Sterbefälle:

27.05.2010 Paul Kalenda, Hardtring 39
28.05.2010 Lothar Kleinsim, Blumenstr. 32 A
31.05.2010 Anna Egi, Heinrich-Wörn-Str. 5



Jubiläum im Juni

22.6.2010 Hildegard und Knut Brack,
Dr.-Vits-Str. 11

Goldene Hochzeit

Bitte beachten! Wer eine Veröffentlichung seines Geburtstages oder seines Jubiläums wünscht, meldet sich bitte mindestens 4 Wochen vor dem Ereignis im Rathaus, Einwohnermeldeamt. Um Missverständnissen vorzubeugen, benötigen wir eine schriftliche Einverständniserklärung mit Unterschrift. Bei einer gewünschten Veröffentlichung werden wir Ihre Daten auch an die Heimatzeitung weiterleiten. Veröffentlicht werden, wenn gewünscht, folgende Jubiläen: 70., 75., 80. und danach jeder Geburtstag; Silberne-, Goldene- und Diamantene Hochzeit.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst im Bereich Obernburg und Eisenbach

Fr, 18.06. - 17 Uhr bis So, 20.06.10 - 8 Uhr	Dr. Herbold, Wendelinusplatz 1, Obernburg	Tel. 623017
So, 20.06. – 8 Uhr bis Mo, 21.06.10 – 8 Uhr	Dr. Brix, Wintersbacherstr. 148, Dammbach	Tel. 06092/995996
Mi, 23.06. – 12 Uhr bis Do, 24.06.10 – 8 Uhr	Dr. Schreiber, Jahnstr. 18, Elsenfeld	Tel. 1360
Fr, 25.06. – 17 Uhr bis So, 27.06.10 – 8 Uhr	Dr. Heider, Kleinwallstädter Str. 1, Elsenfeld	Tel. 8510
So, 27.06. – 8 Uhr bis Mo, 28.06.10 – 8 Uhr	Dietl, Kleinwallstädter Str. 1, Elsenfeld	Tel. 8510
Mi, 30.06. – 12 Uhr bis Do, 01.07.10 – 8 Uhr	Katte, Elsavastr. 93 a, Eschau	Tel. 09374/1232

Krankenhaus Erlenbach: Tel. 09372 700-0

Giftnotruf: 089 - 1 92 40

Für den Notfall: Rettungsdienst/Notarzt Telefon: 110 (112 und 19222 werden durch die integrierte Leitstelle automatisch an die 110 weitergeleitet)!

Notfalldienstplan der Zahnärzte im Bereich Obernburg und Eisenbach

19./20.06.2010	Dr. Bretz, Kirchenstr. 2 a, Klingenberg	Tel. 09372/3900
26./27.06.2010	ZÄ Barbul, Elsavastr. 116, Eschau	Tel. 09374/323

Notdienstplan der Apotheken

17.06.10	Maintal-Apotheke	Hauptstraße 6	Sulzbach
18.06.10	Josef-Apotheke	Hauptstraße 198	Leidersbach
	Schwanen-Apotheke	Alex.-Wiegand-Str. 1	Klbg.-Trennfurt
19.06.10	Schwanen-Apotheke	Rathausstr. 4	Klingenberg

20.06.10	Apotheke Eschau	Elsavastr. 95	Eschau
	Römer-Apotheke	Großwällstädter Str. 22	Niedernberg
21.06.10	Stadt-Apotheke	Elsfelder Straße 3	Erlenbach
22.06.10	Post-Apotheke	Bachstr. 2	Großostheim
23.06.10	Franken-Apotheke	Odenwaldstraße 8	Wörth
24.06.10	Alte Stadt-Apotheke	Römerstr. 35	Obernburg
25.06.10	Bachgau-Apotheke	Breite Straße 47	Großostheim
26.06.10	Markt-Apotheke	Fährstraße 2	Kleinwallstadt
27.06.10	Elsava-Apotheke	Marienstraße 30	Elsenfeld
28.06.10	Sonnen-Apotheke	Marienstraße 6	Elsenfeld
29.06.10	Markt-Apotheke	Hauptstr. 71	Mönchberg
	Sebastian-Apotheke	Balduinistr. 4	Großostheim- Wenigumstadt
30.06.10	Turm-Apotheke	Hauptstr. 19	Großwallstadt
01.07.10	Apotheke am Markt	Breite Straße 6	Großostheim

Der Notdienst der Apotheken beginnt jeweils morgens um 8.00 Uhr und endet um 8.00 Uhr des folgenden Tages.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Bayern Telefon 01805/19 12 12 (0,12 Euro/Min.)

Ein Service der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

(Dienstzeiten: von Freitag 18.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr, an Feiertagen von 18.00 Uhr am Vorabend bis 8.00 Uhr des folgenden Werktages am Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 8.00 Uhr). Sofern Ihr Hausarzt/behandelnder Arzt nicht erreichbar ist, vermittelt Ihnen in dringenden Behandlungsfällen die Vermittlungs- und Beratungszentrale der KVB, Telefon 01805/191212 (0,12 Euro/Min.), einen diensthabenden Arzt des hausärztlichen Bereitschaftsdienstes sowie ggf. auch einen diensthabenden Facharzt.

Rettungsleitstelle:

19222 (Bei Krankentransporten, Rettungsdiensten und Notarzt-Einsätzen)

Notfall-fax für Hörgeschädigte: NEU: 06021/4561090

Informations- und Beratungsstelle für Angehörige von Demenzzkranken

Jeden Freitag von 13.00 -16.00 Uhr nach telefonischer Vereinbarung
Pflegezentrum Obernburg, Tel. 06022/710180, Frau Geipel

Versorgungseinrichtungen:

Bei Störungen:

Gas: Gasversorgung Unterfranken GmbH, Betriebsstelle Untermain,
Tel.-Nr. 09372 / 5085; Störungsdienst: Tel.-Nr. 09372 / 4437

Strom Obernburg und Eisenbach:

EZV, Energie- und Service GmbH Untermain, Landstr. 47, Wörth
Tel.-Nr. 09372 / 94550 – Störungsdienst: Tel. 0171 / 5185592

Abwassernotdienst für öffentliche Abwasseranlagen:

Zweckverband AMME, Am Wieselsweg 3, 63906 Erlenbach,
Tel. 09372 13595-0,
Störungsdienst: 0160 96314460

Bereitschaftsdienst Wasserwerk / Bauhof: Tel. 709862

Obernburg, 17. Juni 2010



Walter Berninger
1. Bürgermeister



Der nächste Almosenturm erscheint am 1. Juli 2010.

ARTIKEL UND BEITRÄGE

sind nur noch bei der Stadt Obernburg unter almo@obernburg.de
oder bei Schreibwaren Zöllner

bis **DONNERSTAG, 24. Juni 2010,**
ANZEIGEN bis **FREITAG, 25. Juni 2010,** abzugeben.

Artikel, die direkt an die Druckerei geschickt oder gefaxt werden,
können nicht mehr abgedruckt werden. Wir bitten um Ihr Verständnis!